



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.06.2026

Zu Ltg.-873/XX-2025

K4-A-2574/165-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.k4@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Mag. Yvonne Friedrich-
Koizar

13246

02.06.2026

Betrifft

**Erhalt und Weiterentwicklung der Sonderpädagogik und der Sonderschulen;
Entschließung des NÖ Landtages - Antwort des Bundes**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 29. Jänner 2026, Ltg.-873/XX-2025, hat die Landesregierung der Bundesregierung diese Resolution übermittelt.

Die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 9. April 2026 Folgendes geantwortet:

„• Mit der Reform der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung im Jahr 2013 wurde die Möglichkeit einer Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ anstelle eines zweiten Unterrichtsfaches im Lehramt für die Sekundarstufe Allgemeinbildung verankert. Diese Spezialisierung wird verpflichtend in allen Ausbildungsverbänden in Österreich durch Universitäten und Pädagogische Hochschulen angeboten.

Künftige Lehrpersonen werden insbesondere dafür qualifiziert, professionell in unterschiedlichen inklusiven Bildungssettings zu arbeiten. Dazu zählen vor allem Unterricht, Beratung und pädagogische Diagnostik in integrativen und inklusiven Lerngruppen und Klassen sowie Tätigkeiten in mobilen und ambulanten Unterstützungsangeboten und in spezialisierten Zentren.

Mit der jüngsten Reform der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung wird die Spezialisierung in allen Verbänden weitergeführt.

- Das gesetzlich verankerte Rahmencurriculum für Lehramtsstudien (Anlage zum HS-QSG) schreibt unter anderem vor, dass insbesondere inklusive Pädagogik, soziale Kompetenzen, Diversitätskompetenz (inklusive inklusiver, interkultureller, interreligiöser und sprachsensibler Kompetenz) sowie ein begründetes und differenzsensibles Professionsverständnis mit reflexivem Habitus in die Ausbildung zu integrieren sind. Der Qualitätssicherungsrat prüft im Rahmen des gesetzlich verankerten Stellungnahmeverfahrens die Umsetzung dieser Anforderungen in den Curricula. Unter Einbeziehung internationaler Gutachter:innen wurden in den Jahren 2024 und 2025 alle neuen Lehramtscurricula geprüft und insbesondere die horizontale Verankerung inklusiver Kompetenzen in allen Teilen der Curricula sichergestellt. Damit ist gewährleistet, dass die Ausbildung künftiger Lehrpersonen auf der Grundlage von Curricula erfolgt, die für verschiedene inklusive Lernsettings und für Sonderschulen qualifizieren.
- Dem Regierungsprogramm entsprechend wurde mit 2026 seitens des Bundesministeriums für Bildung ein großer Stakeholder:innenprozess initiiert, um die Zukunft der Qualifikationsangebote für Lehrkräfte im Bereich der Inklusiven Pädagogik (mit Fokus auf sonderpädagogische Einsatzfelder) von verschiedenen Seiten zu beleuchten und die Optionen für die weitere Entwicklung zu diskutieren und partizipativ zu gestalten. Dieser Prozess steht erst am Anfang, Auftakt war eine am 3. März 2026 veranstaltete Stakeholder:innenkonferenz.“

Der Bundesminister für Bildung hat mit Schreiben vom 15. April 2026 Folgendes geantwortet:

„Betreffend die geforderte Wiedereinführung eines eigenen Lehramtsstudiums für Sonderpädagogik wurde dem Regierungsprogramm entsprechend mit 2026 ein großer Stakeholderprozess initiiert, um die Zukunft der Qualifikationsangebote für Lehrkräfte im Bereich der Inklusiven Pädagogik (mit Fokus auf sonderpädagogische Einsatzfelder) von verschiedenen Seiten zu beleuchten und die Optionen für die weitere Entwicklung zu diskutieren und partizipativ zu gestalten. Dieser Prozess steht erst am Anfang, den Auftakt bildete eine am 3. März 2026 veranstaltete Stakeholderkonferenz. Basierend auf den Ergebnissen dieser Veranstaltung werden nun laufend weitere Schritte vorgesehen.“

Derzeit werden gemäß gesetzlicher Verpflichtung an allen Pädagogische Hochschulen im Bereich der Primarstufe Schwerpunkte für eine erweiterte Lehrbefähigung sowie in allen Entwicklungsverbänden im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung Spezialisierungen in Inklusiver Pädagogik – „Fokus Beeinträchtigung/Fokus Behinderung“ (wählbar anstelle des 2. Unterrichtsfaches) angeboten. Absolventinnen und Absolventen eines solchen Schwerpunktes bzw. einer solchen Spezialisierung sind qualifiziert für sonderpädagogische Einsatzfelder im betreffenden Altersbereich, sowohl in inklusiven, als auch in separativen Settings (z.B. Sonderschulen). Die Pädagogischen Hochschulen bieten darüber hinaus Erweiterungsstufen für das Lehramt Primarstufe im Schwerpunkt Inklusive Pädagogik – – „Fokus Beeinträchtigung/Fokus Behinderung“ (zusätzliche Lehrbefähigung) sowie in verschiedenen Förderbereichen (z.B. Emotionale & Soziale Entwicklung oder Lernen & Kognition) an. Für die Qualifikation in besonderen Spartenbereichen werden Hochschullehrgänge an den Pädagogischen Hochschulen Niederösterreich (Hören), Steiermark (Sehen) und Oberösterreich (Heilstätte, Motorik in Planung) durchgeführt.

Seit dem Schuljahr 2024/25 ist außerdem der Quereinstieg im Bereich der Inklusiven Pädagogik (für sonderpädagogische Verwendungsbereiche) entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen möglich. Das bedeutet, dass Personen, die ein fachlich geeignetes Studium abgeschlossen haben und entsprechen fachlich geeignete Berufspraxis vorweisen können, im Rahmen des Eignungsverfahrens zum Quereinstieg von der Zertifizierungskommission ein Zertifikat erhalten können. Personen mit einem Quereinstiegs-Zertifikat ist es daher möglich, sich für offene Stellen im betreffenden Bereich zu bewerben und mit einem Regelvertrag angestellt zu werden. Die Pädagogischen Hochschulen Wien, Salzburg und Steiermark bieten seit dem Studienjahr 2025/26 Hochschullehrgänge zum Quereinstieg Inklusive Pädagogik zur ergänzenden, pädagogisch-didaktischen Ausbildung an.

Zum zweiten Forderungspunkt darf darauf hingewiesen werden, dass der Bund hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die ihm verfassungs- und finanzausgleichsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne und der dort vereinbarten Maßzahlen wahrnimmt. Hierfür stellt der Bund den Bundesländern für öffentliche

Pflichtschulen die in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 genehmigten Dienstpostenpläne vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Im Schuljahr 2025/26 werden seitens des Bundes im Rahmen der genehmigten Stellenpläne rund 7.058 Planstellen mit einem Gesamtbudgetvolumen von rund EUR 591,5 Mio. zur Verfügung gestellt. Dies entspricht rund 10% aller genehmigten Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Eine Änderung in den Maßzahlen im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen ist einer Vereinbarung über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorbehalten. Die federführende Zuständigkeit seitens des Bundes für die Verhandlungen des Finanzausgleichs liegt beim Bundesministerium für Finanzen.

Um ein inklusives Schulsystem weiter voranzutreiben sind im Regierungsprogramm klare Zielsetzungen im Bereich Inklusion und Sonderpädagogik für diese Gesetzgebungsperiode definiert. So soll ein Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf eingeführt werden. Zudem ist eine Anhebung der Deckelung für den sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen der Maßzahlenregelungen in den Stellenplänen für allgemein bildende Pflichtschulen im Rahmen eines neuen Finanzausgleiches geplant. So soll schrittweise eine Anhebung der Deckelung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf von 2,7% auf 4,5% erfolgen.

Die genannten Maßnahmen sollen wesentlich zur Stärkung eines chancengerechten Schulsystems beitragen, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen selbstverständlich kontinuierlich weiterentwickelt werden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin

